Satzung

des Vereins HEIDEWERK e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:

   HEIDEWERK e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Walsrode und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Förderung der Behindertenhilfe.
3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die einer wirksamen Hilfe geistig, psychisch, körperlich und mehrfach behinderter Menschen aller Altersstufen und deren Angehörigen bewirken. Hierzu zählen insbesondere
   - Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich weiterer Maßnahmen zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben sowie der beruflichen Qualifizierung und Rehabilitation,
   - Betreuung selbständig wohnender behinderter Menschen,
   - Fördergruppen, -einrichtungen und -maßnahmen für behinderte Menschen,
   - Freizeitmaßnahmen für behinderte Menschen,
   - familienentlastenden Dienste
   - Einrichtungen und Maßnahmen zur Jugend- und Altenhilfe sowie zur vorbeugenden Gesundheitshilfe.
4) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger, psychischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung und bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen und ihrer Angehörigen. Der Verein unterstützt die behinderten Menschen ohne Unterschied ihrer Konfession und Nationalität in ihrem Streben nach Eigenständigkeit und einem selbstbestimmten Leben.
5) Der Verein kann sich an Einrichtungen gleichartiger Zielsetzung auch als Gründungsgesellschafter beteiligen oder Mitglied anderer steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
1. Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand
2. Erlöse aus den Produkten
3. Mitgliedsbeiträgen
4. Erträgnissen aus dem Vereinsvermögen
5. Geld- und Sachspenden

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen, Behörden, Verbände, Gemeinden, Betriebe, Stiftungen, Anstalten und Vereine werden, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern bereit sind und sich für die in der Satzung festgelegten Ziele einsetzen.

   Mitglieder des Vereins können auch solche Personen sein, die zum Verein in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Sie sind jedoch nicht für den Vorstand wählbar. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss die Zahl und die Personalien der anwesenden Mitarbeiter im Rahmen der Anwesenheitsliste gesondert ausweisen. Mitglieder, die zu dem Verein in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sind nicht stimmberechtigt; sie haben jedoch die übrigen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten und können insbesondere Anträge stellen und sich in der Versammlung zu Wort melden.

   Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

3. Die Mitgliedschaft endet:
   a) bei natürlichen Personen durch Tod.
   b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
   c) durch schriftliche Austrittserklärung - der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.
   d) durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen; gegen ihn ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit Absendung der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist

und über den die Mitgliederversammlung entscheidet. In allen Fällen einer Beendigung erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

4. Wer ausscheidet hat kein Recht gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung. Das gleiche gilt, wenn der Verein aufgelöst oder aufgehoben wird, oder wenn der nach § 3 Ziff.1 verfolgte Zweck entfällt oder undurchführbar wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es nach Lage der Sache für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellt.

2. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ferner unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er kann sie einem Vertreter übertragen.

4. Körperschaftliche Mitglieder haben das Recht, sich durch einen mit Vollmacht versehenen Delegierten vertreten zu lassen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
   a) Wahl der Vorstandsmitglieder
   b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
   c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
   d) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
   e) Erhöhung oder Herabsetzung des Vereinsvermögens
   f) Verwendung des Gewinns, soweit dies nach § 5 der Satzung überhaupt zulässig ist, und Deckung etwaiger Verluste

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. In den Vorstand werden gewählt:
   a) der/die 1. Vorsitzende
   b) der/die 2. Vorsitzende als Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden
   c) 3 - 5 weitere Vorstandsmitglieder

2. Der Vorstand gem. Ziffer 1a - c ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die 1. Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder in einer Wahlperiode ausscheiden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung die Vereinsarbeit.

2. Er überwacht die Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.

3. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören außerdem:
   a) Festlegung und Durchführung des Programms der im Sinne des § 2 der Satzung festgelegten Zielsetzung sowie Aufstellung des Investitionsplanes, des Finanzierungsplanes, des Stellenplanes und Haushaltsplanes im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung.
   b) Verwaltung des Vereinsvermögens
   c) Grundstücksgeschäfte jeder Art
   d) Veränderungen an Betriebsgebäuden
   e) Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen
   f) Abschluss von Lizenzverträgen und Verträgen zur Übernahme oder Übertragung von Schutzrechten

g) Alle Geschäfte außergewöhnlicher Art, die mit einem besonderen Risiko verbunden sein können

4. Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB einen Geschäftsführer als Sondervertreter bestellen.

§ 11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung, den Beschlüssen der Vereinsorgane und nimmt an allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teil. Er erstattet auf Anforderung Bericht.

Dem Geschäftsführer obliegt folgender Geschäftsbereich:

1. Geschäftsführung und Vertretung in allen Angelegenheiten, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Vereins - namentlich pädagogischer, kaufmännischer und technischer Art mit sich bringt.

2. Der Geschäftsführer ist für den gesamten Personalbereich zuständig. Im obliegen Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern bis einschließlich Eingangsvergütungsgruppe 5b entsprechend BAT.

Alle Entscheidungen sowie Vertretung gerichtlich und außergerichtlich außerhalb des dem Geschäftsführer zugewiesenen Bereichs obliegen dem Vorstand.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung und Abwicklung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LEBENSHILFE Landesverband Niedersachsen e.V. in Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, oder Lücken aufweisen, so soll die Regelung gelten, die der fraglichen Bestimmung, dem Geist dieser Satzung und dem jeweils geltenden Aktienrecht am nächsten kommt.
2) Durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.
3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch zu den Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung stehen, so soll an ihre Stelle eine zulässige Regelung treten, die dem Gewollten möglichst nahe kommt.